

Mehr Sozialkontakte in der Zürcher Untersuchungshaft

Das Vollzugsregime der Untersuchungshaft sollte mit vorschreitender Haftdauer in Etappen gelockert werden. Das Modell fristet jedoch ein Nischendasein.

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2014 die restriktiven Haftbedingungen in Schweizer Gefängnissen gerügt.

Auch der Kanton Zürich hat den Missstand erkannt und Anfang 2016 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge zu prüfen. Federführend war das Amt für Justizvollzug und Wiederengliederung. Vertreten waren auch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Arbeitsgruppe publizierte ihre Ergebnisse mit Schlussbericht vom März 2019.¹

Im Zentrum der geplanten Verbesserungen stand die Einführung eines Zweiphasenmodells: In einer ersten Phase sollen die Haftbedingungen weiterhin strikt sein. In einer zweiten Phase werden sie gelockert – insbesondere für Ver-

dächtige, die nur noch wegen Flucht- und Wiederholungsgefahr inhaftiert sind.

Justiz weiss oft nicht, dass Erleichterungen möglich sind

Während die Untersuchungsgefängnisse im Kanton Zürich zwischenzeitlich flächendeckend den Gruppenvollzug eingeführt und somit den Kontakt unter den inhaftierten Personen innerhalb der Institution merklich erleichtert haben, fristete das Mehrphasenmodell, wie es inzwischen genannt wird, ein eher kümmerliches Dasein: Die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Anwaltschaft wissen oft nicht, dass bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen Haftlockerungen mit Blick auf den Kontakt mit der Aussenwelt möglich sind.

Die wenigen Personen, die bisher davon profitieren konnten, mussten sich die Haftlockerungen oft hart erkämpfen, da sich nicht zuletzt die Institutio-

nen unter dem Hinweis auf fehlende örtliche Praktikabilität verweigern.

Der Verein Pikett Strafverteidigung hat mit der Publikation des Vademecums am 19. März 2024 unter ihren Mitgliedern einen ersten Schritt gemacht, dieses Modell bekannter zu machen und mittels Anleitung zur Anwendung in der Praxis dem Mehrphasenmodell zum Durchbruch zu verhelfen.

Das Modell umfasst eine erste strenge Phase, in der sämtliche Restriktionen angewendet werden, sowie einer kurzen Eingewöhnungs- und Eintrittsphase während der die inhaftierte Person kennengelernt werden soll. In der zweiten Phase, in der sich Personen mit Kollusionsgefahr befinden, ist der Gruppenvollzug Standard.

Aufhebung der Briefzensur und erleichterte Besuche

Bei der dritten Phase, in der sich klassischerweise Personen mit Flucht- oder Wiederholungs- respektive Ausführungsgefahr befinden, handelt es sich um die gelockerte Phase: Es besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag hin

von der Verfahrensleitung Haftlockerungen bewilligen zu lassen. Darunter fallen die Aufhebung der Briefzensur und ein erweitertes Besuchsregime (Besuche ohne Trennscheibe und/oder Telefonie respektive Videotelefonie). Es bleibt der Verfahrensleitung dabei unbenommen, Einzelheiten festzuhalten, alles oder auch nur Teile davon zu bewilligen oder die Bewilligung mit Auflagen zu versehen.

Dominique Jud,
Rechtsanwältin, Advokatur
Ankerstrasse, Zürich

¹ https://www.djs-jds.ch/images/ZH/vernehmlassungen/Schlussbericht_AG_Verbesserung_Haftmodalit%C3%A4ten_2019.pdf, zuletzt aufgerufen am 15.4.2024.